

Stellungnahme des LJV Hessen

zur Richtlinie über die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen

Grundsätze der Hege und Bejagung

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die jetzigen Formulierungen fast ausschließlich auf betriebswirtschaftliche Gründe der Waldbewirtschaftung abstellen. Dabei ist als einziges klares Ziel erkennbar: Die Reduzierung des wiederkäuenden Schalenwildes aufgrund des jetzt vorzunehmenden Abschussverhältnisses von 55 zu 45 weiblichen zu männlichen Tieren. Die Richtlinie lässt hier ganz klar die Vorgabe „Wald vor Wild“ erkennen, die im Hessischen Jagdgesetz nicht normiert ist. Dabei erfolgt kein Eingehen darauf, in welcher Form hier Lebensraumverbesserungen (Stichwort: Erarbeitung von Lebensraumkonzepten durch und für die Hegegemeinschaften.) vorgenommen werden müssen oder aber in diesem Zusammenhang die Jagdstrategien überdacht und überarbeitet werden müssen. Zur Schadensverhinderung wird primär ein erhöhter Abschuss präferiert. Wenn sich zukünftig die Hauptbaumarten ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen sollen, kann dies nur bedeuten, dass unsere Schalenwildbestände solange reduziert werden müssen, bis auch Eiche, Buche und Co. sich ohne Schutz verjüngen. Dies wäre letztlich die Rechtfertigung dafür, jedwede Abschusserhöhung zu begründen.

Darüber hinaus wird der Rückrechnungsmethode ein solch' hoher Stellenwert eingeräumt, welcher aufgrund der Erhebung der Daten jedoch nicht angemessen sein dürfte.

Da Hauptziel der neuen Richtlinie die Reduzierung von Wildschäden sein soll, ist auch nicht erkennbar, in welcher Form hier wildbiologische Erkenntnisse noch Anwendung finden sollen.

Hochwild

Die angekündigte regelmäßige Überprüfung der abgegrenzten Gebiete führt zu einer kontinuierlichen Verkleinerung der jetzt schon eingegengten Lebensräume einzelner Wildarten; insbesondere beim Rotwild. Bei einer massiven Absenkung des Rotwildbestandes wird es zwangsläufig auch hier zu einer Verinselung kommen. In den Randgebieten wird Rotwild über einen in der Richtlinie nicht definierten Zeitraum nicht mehr vorkommen. Gleichzeitig werden jedoch neue vom Rotwild erschlossene Lebensräume nach Beteiligung der Grundeigentümer nicht mehr als Hochwildgebiet aufgenommen.

Feststellung überhöhter Wildbestände

Die Schälschadenshöhe darf nicht als einziges Kriterium überhöhter Wildbestände und damit zu einer drastischen Abschusserhöhung herangezogen werden. Wenn diese Richtlinie sich an neuesten wildbiologischen Erkenntnissen orientieren will, dann ist dies ein Widerspruch. Die nur von einem Grundeigentümer festgelegten Toleranzgrenzen berücksichtigen keine Lebensraumeinflüsse wie z.B. die zunehmenden Naturnutzung durch Freizeitsport, vermehrte forstliche Arbeiten auf ganzer Fläche durch immer häufiger auftretende Kalamitäten und nicht zuletzt durch einen Jagddruck von Mai bis Januar, um nur einzelne Beispiele zu nennen. Darüber hinaus erscheint es in diesem Zusammenhang auch fraglich, die finanzierten Gutachter von FSC/PEFC als Weiser für Wildbestände mit einzubeziehen. Die Sach- und Fachkenntnis dürfte vor Ort durch die einzelnen Gremien hinreichend vorhanden sein.

Darüber hinaus wird die jetzt postulierte Vetostellung der Obersten Jagdbehörde im Rahmen der Feststellung von überhöhten Wildbeständen und damit einer einhergehenden Abschussplanerhöhung für rechtlich bedenklich gehalten, da insoweit keine gesetzliche Legitimation erkennbar ist. Inwieweit hier die mögliche Richtlinie sich über die gesetzlichen Vorgaben der Abschussplanermittlung hinwegsetzen kann, bleibt abzuwarten. Letztlich würde durch eine solche Regelung die Aufgabe der Hegegemeinschaft dahingehend ad absurdum geführt.

Änderung zur Klassifizierung des Abschusses

Die jetzt vorgenommenen Änderungen zur Klassifizierung des Abschusses, insbesondere bei männlichem Rotwild, entsprechen nicht den bisherigen Grundsätzen für die hessischen Rotwild-Hegegemeinschaften. Eine Lehrschau anhand der erlegten Hirsche wird sich damit erübrigen. Die Altersbestimmung zwischen 5-6 Jahren wird dabei selbst erfahrenen Rotwildjägern massive Schwierigkeiten bereiten, geschweige denn die Entnahme von Hirschen, die eine unterdurchschnittliche Körperentwicklung aufweisen. Diese Begrifflichkeit ist in dieser Form nicht definierbar und zu unbestimmt. Die prozentuale Verteilung der jeweiligen Altersklassen bei den Hirschen wird mit revierweisen Abschussplänen nur noch sehr schwer umsetzbar sein.

Geschlechterverteilung beim Gesamtabschuss

Außer beim Schwarzwild gilt auch hier das zu Beginn Gesagte, was die Geschlechterverteilung im Rahmen des Gesamtabschusses betrifft. Im Speziellen sei dazu zum Schwarzwild ausgeführt, dass der Frischlingsanteil zwischen 70 – 80 % liegen sollte bzw. anstrebenwert ist. Bezüglich des Sikawildes wird darauf verwiesen, dass diese Formulierung einem Totalabschuss gleichkommt, und diesseits nicht gerechtfertigt erscheint. Hier liegen keine Kenntnisse darüber vor, in welcher Form die davon betroffenen Jagdrechthinhaber überhaupt von einer Belastung durch das Sikawild sprechen.

Fazit:

Abschließend sei angeführt, dass es durchaus bewusst ist, dass es örtlich bezogen überhöhte Wildbestände gibt bzw. geben kann, die jedoch aufgrund einer funktionierenden Zusammenarbeit der Akteure vor Ort im Bereich des wiederkäuenden Schalenwildes auch einer Reduktion zugeführt werden können. Ob dabei jedoch wirtschaftliche Schäden immer auch gleich die Biodiversität eines Ökosystems gefährden, erscheint fraglich.

Soweit in dem Richtlinienentwurf darauf abgestellt wird, wird eklatant verkannt, dass „Wildschäden“ ausschließlich auf mögliche wirtschaftliche Schäden abheben, sicher aber nicht auf „Schäden“ des Ökosystems Wald als solches. In diesem Zusammenhang sorgt gerade die Anwesenheit von Schalenwild z.B. durch Verbiss für ein deutlich höheres Biodiversitätspotential verschiedener Ökosysteme des Waldes, als es die wirtschaftliche Nutzung des Ökosystems Wald je erreichen kann. Nicht umsonst stellen die ausgewiesenen „Kernflächen“ im Staatswald unter vollständiger Nutzungsaufgabe die entscheidende Maßnahme zur Förderung der Biodiversität dar. Wildverbiss ist hier ein entscheidender Faktor beim Prozessschutz im Ökosystem Wald. Ähnlich wie die (land-) wirtschaftliche Nutzung des Offenlandes stellt die forstwirtschaftliche Nutzung seit jeher ein Zielkonflikt mit dem ökosystemaren Prozessschutz im Sinne des Biotop- und Artenschutzes dar. Dies darf jedoch nicht dazu führen, ausschließlich wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.

Mit der Formulierung unseres Hessischen Jagdgesetzes „Wald und Wild“ sollte es daher Ziel sein, die betriebswirtschaftlichen Ziele mit den wildbiologischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen und nicht einem der beiden Teilbereiche ein eklatantes „Übergewicht“ beizumessen.

Hierzu gehört neben der „Hege mit der Büchse“ unzweifelhaft auch die Zielbestimmung und Konkretisierung des Erhaltes der Schalenwildarten um ihrer selbst willen als elementarer Bestandteil des „Ökosystems Forst“. Daher ist es auch erforderlich, dass eine solche Richtlinie auch den Lebensraumsprüchen des Schalenwildes (Äsung, Deckung, Ruhe etc.) bei angemessenen Wilddichten hinreichend Rechnung trägt. Der Gesetzgeber verlangt vom Jagdrechthinhaber, einen Mindestumfang an Hegeflächen zur Verfügung zu stellen. Dies muss in der Richtlinie verankert sein und präzisiert werden, damit sie ihrem Anspruch einer „Hegerichtlinie“ gerecht werden kann.